

## S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen  
im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 708 b in Hürth-Gleuel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 31.03.1987 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 708 b, der in dem Übersichtsplan vom 06.08.1985 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen.

### II. Besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung

#### § 3

##### Gebäudehöhen

Die höchstzulässigen Gebäudehöhen betragen bei der zweigeschossigen, I + ID (ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß), Bebauung maximal 4,00 m und bei der übrigen zweigeschossigen Bebauung maximal 6,00 m. Als Gebäudehöhe ist anzusetzen das Maß von der Höhe der Straßenachse in der Mitte des Grundstückes bis zu der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut.

...

§ 4

Dächer

Die Dachneigung beträgt 20° bis 40°. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° bis 5° als Flachdach auszubilden.

§ 5

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 30 % der Trauflängen zulässig.

§ 6

Außenwände

Die sichtbare Außenhaut der Gebäude ist entweder als Mauerwerk gemäß DIN 1053 aus gebrannten Ziegelsteinen in DIN-Formaten in abgedeckten Erdfarben zwischen braun- und sandfarben herzustellen oder als Außenputz zwischen der Farbabstufung weiß bis ocker und bei Sichtbetonflächen betonfarben. Doppelhäuser oder Hauszeilen sollen in der vorgenannten Farbabstufung harmonisch aufeinander abgestimmt werden. Grelle Farbtöne sowie Fassadenbekleidungen als Mauerwerksimitationen oder in Keramik-Platten sind nicht zulässig. Zur Auflockerung der Fassade können maximal 25 % der jeweiligen Ansichtsflächen in einem anderen Material ausgeführt werden. Sichtbare Betonteile sind auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

III. Geldbußen und Inkrafttreten

§ 7

Geldbußen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

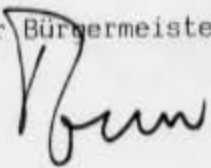
...

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bum', written over the printed text 'Der Bürgermeister'.